



EVH GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers Herrn Olaf
Schneider
Bornknechtstraße 5
06108 Halle

**Erlaubnis zur Aufsuchung
von bergfreien Bodenschätzen gemäß § 7 Bundesberggesetz
(BBergG) zu gewerblichen Zwecken
Antrag vom 06.05.2025 mit Ergänzungen vom 19.06.2025 und
18.02.2026**

Ihr Zeichen:

06.03.2026

14-34231-744/3/39730/2025

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrter Herr Schneider,

nach Prüfung Ihres Antrages durch das Landesamt für Geologie und Berg-
wesen Sachsen-Anhalt (LAGB) ergeht folgende

Entscheidung

1. Die Erlaubnis Nr.: **I-B-i-139/25**
im Erlaubnisfeld **Halle Geothermie**
wird für die Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes

- Erdwärme -

für gewerbliche Zwecke erteilt.

2. Das Erlaubnisfeld wird entsprechend der beigefügten Karte und den dort
eingetragenen Feldeseckpunkten festgelegt.

3. Die Erlaubnis ist bis zum 06.03.2031 befristet.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

4. Jährlich und nach Abschluss der gesamten Aufsuchungsarbeiten ist ein Bericht über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu erstellen und dem LAGB vorzulegen. Zu der Berichterstattung gehört auch die Vorlage von entsprechenden Karten und Ergebnisdarstellungen.
5. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die EVH GmbH zu tragen.

Begründung

I.

Die EVH GmbH, Bornknechtstraße 5 in 06108 Halle (Saale) (nachfolgend Antragstellerin genannt) vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Olaf Schneider, ist eine 100 %-prozentige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Halle GmbH (SWH) und ist ein Energieversorgungsunternehmen für Strom, Wärme und Erdgas in der Region.

Unter dem Hintergrund der Erreichung der Klimaziele und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Wärmeplanungsgesetzes, wurde durch die Antragstellerin ein umfassender Wärmetransformationsplan für das Fernwärmenetz in Halle entwickelt.

Als ein Baustein für die regenerative Wärmeversorgung der Stadt Halle (Saale) soll die Nutzung geothermischer Energie geprüft werden.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie der hinzugezogenen G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH wurden verschiedene geothermische Konzepte hinsichtlich ihrer technischen Machbarkeit sowie ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit betrachtet. Die Ergebnisse dieser Studie bilden die Basis für eine vertiefte Analyse und Erkundung potenzieller Aquifere zur hydrothermalen Nutzung und des Einsatzes tiefer Erdwärmesonden.

Daher beantragte die Antragstellerin auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes „Erdwärme“ für gewerbliche Zwecke gemäß § 7 des Bundesberggesetzes (BBergG) für das Erlaubnisfeld „Halle Geothermie“. Bei dem bergfreien Bodenschatz „Erdwärme“ nach dem Bundesberggesetz (BBergG) handelt es sich um Erdwärme aus Bohrungen ab einer Teufe von 400 Metern und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien.

Das Erlaubnisfeld liegt im Gebiet der kreisfreien Stadt Halle sowie im Landkreis Saalekreis.

Nach Berücksichtigung der Projektionsverzerrung (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBergV) hat das beantragte Erlaubnisfeld eine Feldesgröße von 359.889.700 m².

Der Antrag wurde von der Antragstellerin am 06.05.2025 mit Ergänzungen vom 19.06.2025 und 16.02.2026 eingereicht. Die Aufsuchung soll über einen Zeitraum von 5 Jahren in mehreren Abschnitten erfolgen, die in dem vorgelegten Arbeitsprogramm beschrieben sind.

Im Rahmen der Erlaubnis soll der entsprechende Nachweis eines wirtschaftlich verwertbaren und erschließbaren Erdwärmevorkommens im gesamten Erlaubnisgebiet erbracht werden, um im Erfolgsfall eine zielgerichtete Erschließung und Ausförderung der Vorkommen im Zuge einer Bewilligung durchzuführen. Das Arbeitsprogramm ist im Antrag unter Punkt 4 in Jahresabschnitten dargestellt. Es umfasst einmal die Variante der Aufsuchung der hydrothermalen Nutzung (V1) sowie den Einsatz von tiefen Erdwärmesonden als alternative Methode (V2). Beide Ansätze werden im Rahmen des Programms untersucht, um die Potenziale der Technologien zu evaluieren und die bestmögliche Vorgehensweise zu identifizieren. Bei der Variante V1 wird von 1 Dublette in 700 m Teufe ausgegangen, bei der Variante V2 von einer noch zu ermittelnden Anzahl Sonden in 2000 m Teufe. Beide Varianten sind in den Arbeitsschritten fast identisch, sie unterscheiden sich jedoch deutlich in der Höhe der Kosten.

Das Arbeitsprogramm gliedert sich für beide Varianten in folgende 5 Jahresabschnitte:

- Jahr 1: - Antragstellung Förderantrag, geol. Basisgutachten, Erwerb von seismischen Daten und Bohrungsdaten sowie Auswertung, Erstellung eines Untergrundmodells
- Jahr 2: - Planung und Ausschreibung 2D/3D Seismik, Erstellung Aufsuchungsbetriebsplan, Durchführung der Seismik
- Jahr 3: - Bohrplanung, Standortsicherung, Standortplanung, Genehmigungsplanung und Erstellung Betriebsplan
- Jahr 4: - Bohrplatzbau und Durchführung der 1. Bohrung, Testung der 1. Bohrung sowie Bohrplatzbau mit Infrastruktur für die 2. Bohrung
- Jahr 5: - Durchführung der 2. Bohrung (Erdwärmesonde) Zirkulationstest bei V1 und Umlauftest V2
- Antrag auf bergrechtliche Bewilligung und wasserrechtliche Erlaubnis

Die Jahresabschnitte sind optional und hängen von den vorhergehenden Ergebnissen ab.

Im Verfahren nach § 15 BBergG wurden als Träger öffentlicher Belange, das Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt (LVWA), die Stadt Halle, der Landkreis Saalekreis, die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle), das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd (ALFF Süd), das Landesamt für Hochwasserschutz (LHW) sowie das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) beteiligt. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind bei dem LAGB eingegangen und wurden ausgewertet. Es haben sich alle beteiligten Behörden geäußert.

Seitens des LHW ergeben sich keine Einwände und Bedenken. Die RPG Halle verwies auf die

Stellungnahme des MID. Von der Stadt Halle und dem Landkreis Saalekreis wurde auf verschiedene Schutzgebiete, die sich im Gebiet der Erlaubnis befinden, hingewiesen. Das MID teilte mit, dass das Vorhaben keine Raumbedeutsamkeit hat und daher derzeit kein Erfordernis zu einer landes-planerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA besteht. Es wird jedoch darum gebeten, in Phase 3 der Erlaubnis „Genehmigungsplanung Bohrung, Erstellung Hauptbetriebsplan“ das MID erneut zu beteiligen. Ebenso ist das MID für den Fall zu beteiligen, dass im Ergebnis der Aufsuchung ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung gemäß § 8 BBergG gestellt wird.

Die Erfordernisse, Hinweise und Anregungen der beteiligten Behörden wurden zur Kenntnis genommen und nach sorgfältiger Auswertung und Abwägung bei der Entscheidung berücksichtigt.

II.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach §§ 6, 7 BBergG zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG ist das LAGB.

Der nach § 10 BBergG erforderliche schriftliche Antrag wurde am 06.05.2025 mit Ergänzungen vom 19.06.2025 und 16.02.2026 beim LAGB eingereicht. Die Antragsunterlagen wurden von dem gemäß des Amtsgerichtes Stendal HRB 206124 eingetragenen Geschäftsführer Herrn Olaf Schneider sowie dem Prokuristen Herrn Marcel Kern unterzeichnet.

Das nach § 15 BBergG vorgeschriebene behördliche Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt. Die unter I. aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben.

Es wurden die vorgebrachten Gesichtspunkte und Argumente der Träger öffentlicher Belange geprüft und in einem Abwägungsverfahren bewertet.

zu 1.)

Die Erlaubnis Nr.: I-B-i-139/25 im Erlaubnisfeld „Halle Geothermie“ wird nach § 7 i. V. m. § 10 S. 1, 11 BBergG erteilt, da die in § 11 Nrn. 1-10 BBergG abschließend fixierten Versagungsgründe nicht vorlagen.

Gemäß § 7 BBergG ist eine Erlaubnis für ein bestimmtes Feld zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe nach § 11 Nrn. 1-10 BBergG gegeben sind. Ein Ermessen bei der Erteilung einer Erlaubnis ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Die Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen, wurden gemäß § 11 Nr. 1 BBergG hinreichend

genau bezeichnet. Es handelt sich hierbei um den im § 3 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b) BBergG aufgeführten bergfreien Bodenschatz „Erdwärme aus Bohrungen ab einer Teufe von 400 Metern und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien“.

Das Feld, in dem aufgesucht werden soll, ist gemäß § 11 Nr. 2 BBergG in einer Karte in einem geeigneten Maßstab gemäß der UnterlagenBergV eingetragen und entspricht den Anforderungen des § 4 Abs. 7 BBergG. Die Karte wurde von Herrn Lukas Hartmann am 16.02.2026 erstellt und abgezeichnet.

Das gemäß § 11 Satz 1 Nr. 3 BBergG geforderte Arbeitsprogramm wurde vorgelegt. Dieses sieht 2 Varianten mit einem mehrstufigem Aufsuchungsprogramm vor, welches nach Einschätzung des LAGB nach Art, Umfang und Zweck ausreichend ist, um die aufzusuchenden Bodenschätze in einem angemessenen Zeitraum zu erkunden.

Der beantragte Zeitraum der Erlaubnis ist aufgrund der Angaben im Arbeitsprogramm gerechtfertigt.

Gemäß dem Arbeitsprogramm soll das Aufsuchungsvorhaben in 5 Jahren und mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Es sollen Aussagen zur Lage und Verbreitung, Tiefenlage, Mächtigkeit und anderen spezifischen Eigenschaften sowie eine Abschätzung der gewinnbaren Vorräte getroffen werden können.

Die in § 11 Nr. 4 BBergG geforderte Verpflichtungserklärung ist durch die Vertretungsbefugten unter Punkt 5 des Antrages abgegeben wurden. Darin verpflichtet sich die Antragstellerin die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss der zuständigen Behörde auf Verlangen bekannt zu geben.

Das Prüfkriterium nach § 11 Nr. 5 BBergG kommt hier nicht zum Tragen, da die Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken beantragt wurde.

Tatsachen nach § 11 Nr. 6 BBergG, die die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, sind nicht ersichtlich. Es liegen keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der Antragstellerin sowie der vertretenden Personen der Antragstellerin vor.

Die Antragstellerin ist ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen, was durch die Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszugs des Amtsgerichtes Stendal HRB 206124 nachgewiesen wurde (Anlage 2). Dieser bestätigt, dass das Unternehmen rechtlich ordnungsgemäß organisiert ist, keine Eintragungen über Insolvenzverfahren oder andere einschränkende Maßnahmen vorliegen und die vertretungsberechtigten Personen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Gemäß § 11 Nr. 7 BBergG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Behörde nicht glaubhaft dargelegt wird, dass die für das Vorhaben erforderlichen Mittel aufgebracht werden können. Anhand der vorliegenden Unterlagen wurde dem LAGB glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Absicherung des geplanten Aufsuchungsvorhabens gewährleistet ist.

Die Kosten für die Erkundungsarbeiten sind unter 4. im Antrag für die Jahre 1-5 aufgeschlüsselt. Dabei sind die Kosten für die 2 Untersuchungsvarianten V 1 und V 2 in einer Tabelle dargestellt. Zur Glaubhaftmachung der vorhandenen finanziellen Mittel hatte die Antragstellerin die Jahresabschlüsse jeweils zum 31. Dezember der Geschäftsjahre 2022 und 2023 vorgelegt. (Anlage 3). Eine Bestätigung der Geschäftsführung zur Bereitschaft das Arbeitsprogramm, wie im Kapitel 4 beschrieben, durchzuführen, liegt ebenfalls bei (Anlage 4). Da die Antragstellerin eine 100% Tochtergesellschaft der SWH ist, ist Sie in dem Konzernabschluss mit einbezogen. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages mit dem Mutterunternehmen und den weiteren bestehenden Beteiligungsgesellschaften ist die Absicherung untereinander gewährleistet.

Eine Gefährdung einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen ist nicht ersichtlich (§ 11 Nr. 8 BBergG).

Bislang hat der Antragsteller keine eigenen bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt. Um dennoch eine fachlich fundierte und qualifizierte Umsetzung des geplanten Vorhabens sicherzustellen, hat die Antragstellerin mit der G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH einen erfahrenen und kompetenten Partner an der Seite, der über langjährige Expertise im Bereich des Bergbaus, insbesondere im Bereich der Geothermie verfügt. Ihre umfangreichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen gewährleisten eine professionelle Planung und Durchführung aller erforderlichen bergbaulichen Maßnahmen.

Daher ist von der technischen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin und einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung im Erlaubnisfeld auszugehen.

Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, werden durch die Erteilung der Erlaubnis für das Feld „Halle Geothermie“ nicht beeinträchtigt (§ 11 Nr. 9 BBergG).

Das von der Neuen Halleschen Pfännerschaft e.V. betriebene Erlaubnisfeld Nr. II-B-d-176/19-„Pfännerschaft Holzplatz Halle“ zur Soleförderung aus dem Zechstein in einer Tiefe von etwa 500 bis 600 Metern weist eine räumliche Überschneidung mit dem beantragten Erlaubnisfeld auf. Die Antragstellerin teilt dazu im Antrag mit, dass zur Gewährleistung eines kooperativen und transparenten Vorgehens bereits frühzeitig durch die Antragstellerin ein Austausch mit der Halleschen Pfännerschaft aufgenommen wurde. Nach Festlegung der Bohrziele und -tiefen erfolgt eine numerische Modellierung zur Überprüfung möglicher Auswirkungen auf die angrenzende Nutzung. Zusätzlich wird nach Abschluss der Bohr- und Testarbeiten ein Wärmebergbaugutachten erstellt,

das diese Ergebnisse validiert und den Ausschluss negativer Einflüsse auf die genehmigte Solegewinnung belegen soll.

Durch die enge Abstimmung mit den entsprechenden Stellen wird sichergestellt, dass konkurrierende Nutzungen vermieden und die planmäßige Umsetzung des Projekts nicht gefährdet werden.

Grundsätzlich ergab das Beteiligungsverfahren nach § 15 BBergG keine Hinweise darauf, dass überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen (§ 11 Nr. 10 BBergG).

Die von dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle mitgeteilten Schutzgebiete sind erst im Rahmen der Aufstellung eines Betriebsplanes für Erkundungsbohrungen oder Seismik zu beachten. In diesem Zusammenhang wird jedoch eine erneute Beteiligung erfolgen.

Die Abwägung des Vorbringens der Beteiligten ergab keine Gründe, wonach die Erlaubnis zu versagen wäre.

Seitens des LAGB sind demnach im gesamten zuzuteilenden Feld keine überwiegenden öffentlichen Interessen in diesem Sinne erkennbar.

Da keine Versagungsgründe vorliegen ist die Erlaubnis zu erteilen.

zu 2.)

Nach § 7 Abs. 1 BBergG wird die Erlaubnis zur Aufsuchung für ein bestimmtes Feld gewährt. Dieses Erlaubnisfeld ist auf der nach § 4 Abs. 7 BBergG beiliegenden Karte mit dicken Volllinien gekennzeichnet. Es ist im Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 32N dargestellt. Das Feld hat eine Flächengröße von 359.889.700 m². Die Koordinaten der Feldeseckpunkte sind der beiliegenden Karte zu entnehmen. Das Erlaubnisfeld ist mit den Feldeseckpunkten 1 bis 6 genau definiert.

zu 3.)

Gemäß § 16 Abs. 4 BBergG ist die Erlaubnis auf höchstens 5 Jahre zu befristen. In der Antragstellung wird der benötigte Zeitraum von der Anfangsphase der Exploration bis zum Abschluss des Vorhabens mit 5 Jahren angegeben. Die Dauer der Erlaubnis wird antragsgemäß übernommen. Der Erlaubniszeitraum ist unter Beachtung des eingereichten Arbeitsprogrammes angemessen.

zu 4.)

Nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) steht es im Ermessen der Behörde, Auflagen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilen.

Es ist jährlich und nach Abschluss der gesamten Aufsuchungsarbeiten ein Bericht über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu erstellen und dem LAGB vorzulegen.

Zu der Berichterstattung gehört auch die Vorlage von entsprechenden Karten und Ergebnisdarstellungen.

Diese Auflage ist nach § 40 VwVfG angemessen, geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass die Aufsuchung planmäßig und im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen der erteilten Erlaubnis erfolgt. Den Hinweisen der beteiligten Behörden, regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden, kann damit gefolgt werden.

zu 5.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i. V. m. §§ 1, 3, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt, lfd. Nr. 5 Ziffer 1.2.1. Danach ist Kostenschuldner, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist die hiesige Antragstellerin.

Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweise

1. Sollte es zu den seismischen Messungen oder Bohrungen kommen, bedarf es vor Beginn der Maßnahme eines Betriebsplanes nach § 51 Abs. 1 BBergG.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. vorhandene Bohrkerne, geologische und seismische Daten nicht frei verfügbar sind.
3. Die Eintragungen zur Erlaubnis werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG im amtlichen Berechtsamsbuch und der Berechtsamskarte vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber

Anlagen:

- Karte des Erlaubnisfeldes